

Das neue Erwachsenenenschutzrecht – eine Einführung

Georg Kathrein, BMJ Wien

I. Anlass, Ursachen und Ziele der Reform

Ausgangslage SW-Recht

SW-Recht **Errungenschaft der österr Rechtsfürsorge**, vielfach eine Erfolgsgeschichte, zB wegen Ultima-ratio-Prinzips, Flexibilität, rechtsstaatlichen Kriterien, alternativen Instrumenten (Angehörigenvertretung, Vorsorgevollmacht), Vereins-SW. SW-Recht aber auch Opfer des eigenen Erfolgs.

Vielfach Kritik

Zahlen hoch (an Bestellungen, an SW für alle Angelegenheiten, an RA); Verdrängung der Angehörigen bei Fremd-SW, „Entmündigung“ der Betroffenen; paternalistische, bevormundende, obrigkeitstaatliche Rechtsfürsorge; Unvereinbarkeit mit UN-Behindertenrechtskonvention.

Vorwürfe **nicht generell zutreffend**; Ursachen der Malaise liegen vielfach nicht im SW-Recht, sondern in anderen Faktoren. Vielfach auch andere Interessen im Vorder- oder Hintergrund (zB finanzielle Interessen von Angehörigen, von SW, der öffentlichen Hand). Insgesamt doch **Unbehagen**, auch rechtspolitisch.

Reformziele

- Aufbau auf bewährten Errungenschaften des SW-Rechts
- Wahrung und Förderung der Autonomie der vertretenen Menschen
- Umstellung der Rechtsfürsorge, in Richtung Einbindung der Betroffenen
- Wahrung der Verkehrssicherheit und der Interessen des Geschäftsverkehrs
- Ausbau der Vereins-SW, Entlastung der Gerichte
- Reduktion der Bestellungen und Betreuungsverpflichtungen
- Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention
- Modernisierung des Kuratorenrechts.

Kein Ziel des Vorhabens waren dagegen zB

- Abschaffung des Vertretungsprinzips durch staatlich gesicherte Assistenz
- komplette Ersetzung der Rechtsfürsorge durch Sozial- und Behindertenhilfe
- totale staatliche Finanzierung und Organisation der EV.

II. Grundlegendes Konzept

Aufbau der ABGB-Hauptstücke

Sitz im materiellen Recht ist **neues 6. Hauptstück** im ABGB (§§ 239-276 ABGB neu), gegliedert in 5 Abschnitte über

- Allgemeine Bestimmungen

- Programm- und Grundsatzregeln,
- Auswahl des Vertreters und Dauer seiner Funktion,
- Rechte und Pflichten des Vertreters,
- Personensorge [Vertretung in persönlichen Angelegenheiten, persönliche Betreuung, medizinische Behandlung inklusive Sterilisation und Zulässigkeit von Forschungsvorhaben, Wohnortänderung],
- Vermögenssorge und
- gerichtliche Kontrolle.

- **Vorsorgevollmacht** (Wirkungsbereich, Formerfordernisse, Registrierung)

- **gewählte ErwV** (Voraussetzungen, Form, Registrierung)

- **gesetzliche ErwV** (Voraussetzungen, Wirkungsbereich, Registrierung)

- **gerichtliche ErwV** (Voraussetzungen, Wirkungsbereich, Auswahl, Entschädigung).

Neues 7. Hauptstück über Kuratorenrecht.

Verfahrensrecht im AußStrG neu.

III. Vier Säulen

Vorsorgevollmacht: §§ 260-263 ABGB neu (Übernahme aus altem Recht)

Schriftlich Errichtung vor RA, Notar oder ErwSch-Verein (in einfachen Fällen). Erfordert volle Entscheidungsfähigkeit. Wirksamkeit mit Eintragung der VorsorgeVM und des Vorsorgefalls im ÖZVV. VorsorgeBev jede selbstgewählte Person. Wirkungsbereich nach Vereinbarung, einzelne oder Arten von Angelegenheiten. Kein Verlust der Handlungsfähigkeit. Keine gerichtliche Kontrolle (Ausnahme Wohnortveränderung ins Ausland, Dissens bei medizinischer Behandlung, Sterilisation). Entschädigung nach Vereinbarung. Zeitlich unbefristet. Beendigung mit Tod, Eintragung des Widerrufs/der Kündigung, Aufhebung durch das Gericht (**§ 246 Abs 3 Z 1 ABGB neu**).

Gewählte Erwachsenenvertretung: §§ 264-267 ABGB neu (komplett neu)

Schriftlich Errichtung vor RA, Notar oder ErwSch-Verein. Erfordert geminderte Entscheidungsfähigkeit. Wirksamkeit mit Eintragung im ÖZVV. Gew ErwV muss nahestehende Person sein. Wirkungsbereich nach Vereinbarung, einzelne oder Arten von Angelegenheiten. Kein Verlust der Handlungsfähigkeit, aber Selbstbeschränkung möglich (**§ 265 Abs. 2 ABGB neu**). Unterliegt gerichtlicher Kontrolle. Keine Entschädigung, aber Aufwandersatz. Zeitlich unbefristet. Beendigung mit Tod, Eintragung des Widerrufs/der Kündigung, Aufhebung durch das Gericht.

Gesetzliche Erwachsenenvertretung: §§ 268-270 ABGB neu (= Angehörigenvertretung)

Errichtung durch Eintragung im ÖZVV durch RA, Notar oder ErwSch-Verein. Wirksamkeit mit Eintragung (= nunmehr konstitutiv). Ges ErwV muss nächster Angehöriger sein. Wirkungsbereich in gesetzlich - **§ 268 Abs 2 ABGB neu** – vordefinierten Bereichen, keine Beschränkung mehr auf Alltags- und Pflegegeschäfte oder einfache medizinische Behandlungen. Kein Verlust der Handlungsfähigkeit. Unterliegt gerichtlicher Kontrolle. Keine Entschädigung, aber Aufwandersatz. Zeitlich maximal 3 Jahre. Sonst Beendigung mit Tod, Eintragung des Widerrufs/der Kündigung, Aufhebung durch das Gericht.

Gerichtliche Erwachsenenvertretung: §§ 269 – 276 ABGB neu (= SW)

Gerichtliche Bestellung. Wirksamkeit mit Rechtskraft des Bestellungsbeschlusses. Auswahl des ger ErwV nach Stufenbau. Wirkungsbereich nach Bestellungsbeschluss, einzelne oder Arten von „gegenwärtig zu bestimmenden und bestimmt zu bezeichnenden“ Angelegenheiten. Kein Verlust der Handlungsfähigkeit, aber Möglichkeit des Genehmigungsvorbehalts. Unterliegt gerichtlicher Kontrolle. Entschädigung. Zeitlich maximal 3 Jahre. Sonst Beendigung mit Tod, Eintragung des Widerrufs/der Kündigung, Aufhebung durch das Gericht.

IV. Neue Begriffsbestimmungen

Neue Begriffsbestimmungen im Pflegschafts- und Vertretungsrecht

Begriff der Sachwalterschaft und des SW ersetzt durch Erwachsenenschutz und **Erwachsenenvertreter**, der „behinderten Person“ durch volljährige, vertretene oder betroffene Person, des „Pflegebefohlenen“ durch „**schutzberechtigte Person**“ (**§ 21 Abs. 1 ABGB neu**).

Handlungsfähigkeit – Entscheidungsfähigkeit

Bestreben des Gesetzes zur Beseitigung begrifflicher Ungereimtheiten durch neue Regelungen (**§ 24 Abs. 1 und 2 ABGB neu**): **Handlungsfähigkeit** als Fähigkeit zum Erwerb von Rechten und Pflichten, erfordert Entscheidungsfähigkeit, allenfalls auch noch zusätzliche Anforderungen wie bei Geschäftsfähigkeit nach **§ 865 Abs. 1 ABGB neu** Volljährigkeit, bei Ehefähigkeit nach **§ 1 EheG neu** Volljährigkeit bzw. Erklärung des

Gerichts, bei Testierfähigkeit Mündigkeit iVm Beschränkung der Testierformen (§ 569 ABGB).

Entscheidungsfähigkeit entspricht der bisherigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit, wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet (§ 24 Abs. 2 ABGB neu), ist va in personenrechtlichen Angelegenheiten relevant.

V. Schutz und Förderung der Autonomie Erwachsener

Selbstbestimmung – Grundsatz:

§ 239 Abs. 1 ABGB neu, gilt für „volljährige Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind“, sollen ihre **Angelegenheiten**, „erforderlichenfalls mit entsprechender Unterstützung“, **selbst besorgen**.

Alternative Unterstützungsmaßnahmen **erweitert** (zB um betreutes Konto, Vorsorgedialog).

Nachrang der Stellvertretung

§ 240 ABGB neu, strenges Ultima-ratio-Prinzip, Vertretung nur, wenn das die betroffene Person selbst angeordnet hat oder es unvermeidlich ist. Verbot des Tätigwerdens eines ErwV, wenn die betroffene Person selbst vorgesorgt hat oder entsprechend unterstützt wird.

Vorrang der Wünsche des Vertretenen

§ 241 ABGB neu, Vertreter hat danach zu trachten, dass vertretene Person im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten Lebensverhältnisse nach eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten und Angelegenheiten selbst besorgen kann (soweit möglich). Verständigungspflicht, Berücksichtigung der Äußerungen der vertretenen Person, wenn sie ihr Wohl dadurch nicht erheblich gefährdet.

Beibehaltung der Handlungsfähigkeit - Genehmigungsvorbehalt

§ 242 ABGB neu, **wichtiger Teil der Reform**, VorsorgeVM oder ErwV schränkt die Handlungsfähigkeit nicht automatisch kraft Gesetzes ein.

Stattdessen aber Möglichkeit des **gerichtlichen Genehmigungsvorbehalts**

- nur bei gerichtlicher ErwV (bei gewählter ErwV s. § 265 Abs. 2 ABGB neu: Möglichkeit einer Vereinbarung),
- nur zur Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr und
- nur hinsichtlich bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen oder verwaltungsrechtlicher Verfahrenshandlungen (Ausnahme Zivilprozesse: § 1 Abs. 2 ZPO neu, im Wirkungsbereich des ErwV oder VorsorgeBev keine Prozessfähigkeit).

ErwV-Verfügung

§ 244 ABGB neu, **positiv** („den will ich“) **oder auch negativ** („den will ich nicht“), erfordert jedenfalls „geminderte“ Entscheidungsfähigkeit, Formerfordernisse und Registrierung. Bewirkt schon vorweg gewisse Rechtsfolgen (1461 BlgNR 25. GP 24), nämlich Gleichstellung mit nächsten Angehörigen bei gesetzlicher ErwV, Berücksichtigung bei Auswahl des gerichtlichen ErwV, Verständigungspflicht im Verfahren und Rekursrecht.

VI. Personen- und familienrechtliche Angelegenheiten

Allgemeine Vertretungsregel

§ 250 ABGB neu, gilt für alle für ErwV und VorsorgeBev, soll die bisher diffuse Rechtslage (Was darf der SW in diesen Bereichen, was geht nicht gegen den Betroffenen, was ist diesem allein überlassen?) klären. Betrifft **Persönlichkeitsrechte** und „**familiäre Angelegenheiten**“, also insb für – 1461 BlgNR 25. GP 28 – Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, geschlechtliche Selbstbestimmung, Ehre, Privatsphäre,

Geheimhaltung personenbezogener Informationen, Wahrung der persönlichen Identität, Führung des eigenen Namens und das eigene Bild bzw. Verlöbnis, Eheschließung und Partnerschaftsbegründung und deren Auflösung, Kontaktrecht, Errichtung letztwilliger Verfügung, Anerkennung der Vaterschaft und Adoption.

Vertretungsbefugnis des ErwV oder VorsorgeBev in solchen Bereichen nur, wenn die betroffene Person nicht selbst entscheidungsfähig ist, die Vertretungsbefugnis im Wirkungskreis der ErwV oder VorsorgeBev liegt, kein höchstpersönliches Recht vorliegt (zB Testament, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Eheschließung, Anerkenntnis der Vaterschaft und Adoption) und eine Vertretung zum Wohl des Erwachsenen erforderlich ist.

In **wichtigen Angelegenheiten** (Rückgriff auf § 167 Abs. 2 ABGB möglich) auch **gerichtliche Genehmigung** erforderlich.

Kontakt und Schriftverkehr mit Dritten

§ 250 Abs. 4 ABGB neu, primär liegt **Entscheidung bei der vertretenen Person**, Einschränkung durch ErwV oder VorsorgeBev nur dann, wenn sie nicht entscheidungsfähig ist und sonst ihr Wohl erheblich gefährdet wäre.

Betreuung

§ 251 ABGB neu, nur für ErwV; grundsätzlich nicht Aufgabe des ErwV, Betreuung zu übernehmen, ihn trifft nur die Pflicht, sich darum – unabhängig vom Wirkungsbereich – „**zu bemühen**“, wenn vertretene Person nicht schon umfassend betreut ist.

§ 247 ABGB neu, für ErwV, **persönliche Kontakte** im erforderlichen Ausmaß, persönlich oder durch geeignete und sozialarbeiterisch entsprechend geschulte Mitarbeiter, mindestens einmal im Monat, aber mit „Juristenprivileg“ (für Notare, RA, Wirtschaftstreuhänder Ausnahme).

Wohnortänderung

§ 257 ABGB neu, primär **durch betroffene Person** selbst, wenn sie entscheidungsfähig ist, sonst ErwV oder VorsorgeBev, wenn es ihr Wohl erfordert.

Gerichtliche Genehmigung (vorweg) bei dauerhafter Wohnortänderung durch ErwV, bei Umzug ins Ausland auch Genehmigung der Tätigkeit des VorsorgeBev.

VII. Medizinische Behandlung

Entscheidungsfähige Personen

§ 252 ABGB neu, Behandlung **nur mit deren Einwilligung**. Hält ein Arzt die betreffende Person nicht für entscheidungsfähig, so muss er sich um deren Unterstützung durch Angehörige, Nahestehende, Vertrauenspersonen oder besonders geschulte Fachleute bemühen, **außer** die damit verbundene Verzögerung führt zur Lebensgefahr, zur Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder zu starken Schmerzen.

Behandlung wird definiert; auf Tätigkeiten der Angehörigen anderer gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe ebenfalls anwendbar.

Nicht entscheidungsfähige Personen

§ 253 ABGB neu, Behandlung nur mit **Zustimmung des ErwV oder VorsorgeBev**, in deren Wirkungskreis die Sache fällt. Dennoch Aufklärung des Patienten, wenn das möglich und dem Wohl nicht abträglich ist. Zustimmung ausnahmsweise nicht erforderlich bei Gefahr im Verzug (s. oben), uU aber nachträgliche Einholung der Zustimmung geboten.

§ 254 ABGB neu, **Genehmigung des Gerichts**, wenn nicht entscheidungsfähige Person Behandlung erkennbar ablehnt oder ErwV oder VorsorgeBev die Zustimmung verweigert, auch wieder mit Ausnahme bei Gefahr im Verzug.

VIII. Auswahl und Dauer des Vertreters

Absolute Untauglichkeit

§ 243 Abs. 1 ABGB neu, ErwV und VorsorgeBev **dürfen nicht eingesetzt** werden, wenn sie selbst schutzbedürftig sind, von ihnen eine förderliche Vertretung, insb wegen strafgerichtlicher Verurteilung, nicht erwartet werden kann oder ein Abhängigkeitsverhältnis oder eine vergleichsweise enge Beziehung zu Einrichtung besteht.

Auswahl des gerichtlichen ErwV

§§ 273 ff. ABGB neu, primär **Bedürfnisse und Wünsche** der volljährigen Person, **Eignung** des ErwV und Art und Umfang der **Angelegenheiten**. Wahl-Kaskade,

- zunächst Person aus VorsorgeVM, gewErwV oder ErwV-Verfügung
- dann volljährige nahestehende und geeignete Person
- dann Vereins-ErwV
- dann Notar oder RA oder mit Zustimmung andere geeignete Person
- bei rechtlichen Angelegenheiten primär Notar oder RA,
- ErwV-Verein, wenn „sonst besondere Anforderungen“ mit der ErwV verbunden sind.

Möglichkeit der **Ablehnung** durch - nicht gelisteten – Notar oder RA, wenn

- nicht vorwiegend Rechtskenntnisse erforderlich
- die Bereitschaft eines gelisteten Notars oder RA nachgewiesen wird
- oder Unzumutbarkeit, was bei mehr als 5 ErwV vermutet wird.

Quantitative Grenzen

§ 243 Abs. 2 ABGB neu, für ErwV und VorsorgeBev, nur so viele Vertretungen, wie **ordnungsgemäß wahrgenommen** werden können, **maximal 15**, ausgenommen Notare oder RA, die in spezielle Liste eingetragen sind.

Beginn und Fortbestand der Vertretungsbefugnis

§ 245 ABGB neu, gilt für ErwV und VorsorgeBev. Beginn abhängig von der jeweiligen Säule,

- VorsorgeVM: „wenn und soweit“ Vorsorgefall registriert ist
- ges/gew ErwV: Registrierung
- ger ErwV: gerichtlicher Bestellungsbeschluss.

Beendigung

§ 246 Abs. 1 und 2 ABGB neu, gilt für ErwV und VorsorgeBev ebenfalls zT abhängig von jeweiliger Säule,

- Tod des Vertretenen oder Vertreters
- gerichtliche Entscheidung
- Registrierung von Widerruf/Kündigung einer VorsorgeVM oder des Wegfalls der Vorsorgefalls
- Registrierung von Widerruf/Kündigung einer gew ErwV
- Registrierung des Widerspruchs der vertretenen Person oder ihres Vertreters oder Ablauf von 3 Jahren bei ges ErwV
- Ablauf von 3 Jahren bei ger ErwV, sofern sie nicht erneuert wird.

Gerichtliche Intervention

§ 246 Abs. 3 ABGB neu, für ErwV und auch für VorsorgeBev

- Beendigung einer VorsorgeVM oder einer ges/gew ErwV sowie Bestellung eines ger ErwV, wenn Vertreter nicht oder pflichtwidrig tätig wird oder das sonst zur Wahrung des Wohles erforderlich

- Übertragung der ger ErwV auf eine andere Person, wenn ErwV verstorben, ungeeignet oder unzumutbar belastet ist oder das sonst das Wohl des Betroffenen erfordert
- Beendigung der ger ErwV, wenn Angelegenheit erledigt ist oder die Bestimmungsvoraussetzungen weggefallen sind.

IX. Rechte und Pflichten

Verschwiegenheitspflicht

§ 248 ABGB neu, für ErwV und VorsorgeBev, über **alle** ihm in Ausübung seiner Funktion **anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen**, nicht gegenüber dem P-Gericht.

Auf **Verlangen Auskunft** über geistiges und körperliches Befinden und Wohnort an Ehegatten, eingetragenen Partner, Lebensgefährten sowie Eltern und Kinder zu erteilen, soll Entfremdung zwischen engsten Angehörigen und vertretener Person verhindern.

Weiters **keine Verschwiegenheitspflicht** und Auskunftspouvoir,

- wenn und soweit ErwV oder Vorsorgebev entbunden wurde
- vertretene Person gesetzlich/vertraglich zur Offenlegung verpflichtet oder
- Offenlegung zur Wahrung ihres Wohles erforderlich.

Haftung und Aufwandsersatz

§ 249 ABGB neu, **Verschuldenshaftung** des ErwV oder Vorsorgebev mit Mäßigungsrecht des Gerichts.

Anspruch auf **Aufwandsersatz** für ges/gew ErwV, umfasst tatsächliche Aufwendungen und Haftpflichtversicherungsprämien, sofern dadurch nicht die Lebensverhältnisse der vertretenen Person gefährdet werden.

X. Entschädigung

§ 276 ABGB neu, nur für **ger ErwV**, gew/ges ErwV Ersatz von Aufwendungen (**§ 249 Abs. 2 ABGB neu**), Entnahme oder Geltendmachung kann nach **§ 137 Abs. 2 AußStrG neu** eingeschränkt werden, wenn die vertretene Person die Zahlung nicht ohne Beeinträchtigung ihres notwendigen Unterhalts (vgl. § 63 Abs. 1 ZPO) erbringen kann.

Grundregel: 5% des jährlichen Netto-Einkommens, 2% des Vermögens, das Schwelle von 15.000 € übersteigt, unabhängig von Art der Tätigkeit und Umfang, **zuzüglich der USt**; bei kürzerer Tätigkeit aliquote Kürzung. Minderung und Erhöhung möglich.

Bei Tätigkeiten, die den besonderen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten des ger ErwV entsprechen, Anspruch auf **entsprechende Honorierung**, ausgenommen den Fall der Verfahrenshilfe (= bisheriges Recht).

Minderung und Erhöhung

Minderung, um unangemessen hohe Entschädigungen hintanzuhalten (bloß geringer Aufwand an Zeit und Mühe, besonders hohes Vermögen). **Erhöhung** auf bis zu 10% der jährlichen Einkünfte und 5% des Mehrbetrags des Vermögens bei besonders umfangreichen und erfolgreichen Tätigkeiten, insb im ersten Jahr oder in der Personensorge oder kurzzeitiger Tätigkeit.

XI. Gerichtliche Kontrolle

§ 259 ABGB neu, **§§ 133 und 135 AußStrG neu**, gerichtliche Kontrolle grundsätzlich für **alle Formen der ErwV**, für Vorsorgebev gerichtliche Ingerenz nur bei dauernder Wohnortverlegung ins Ausland, Dissens bei medizinischer Behandlung und Zustimmung zu Sterilisation bzw. bestimmten Forschungsvorhaben, hier aber auch noch allgemeine Kontrolle mit Möglichkeit, die zur Sicherung des Wohles erforderlichen Verfügungen bis hin zur Beendigung der VorsorgeVM (**§ 246 Abs. 3 Z 1 ABGB neu**) zu treffen.

Lebenssituationsbericht

§ 259 Abs. 1 ABGB neu, für alle Arten der ErwV jährlich, über die Gestaltung und Häufigkeit persönlicher Kontakte, Wohnort der vertretenen Person, geistiges und körperliches Befinden und die im vergangenen Jahr erledigten und im nächsten Jahr zu erledigenden Angelegenheiten.

Rechnungslegungspflicht, Überwachung der Vermögensverwaltung

Für alle ErwV, die mit Vermögens- oder Einkommensverwaltung betraut sind, Verpflichtung zum **Antrittsbericht und Rechnungslegung** alle 1-3 Jahre, dies mit weitgehenden **Ausnahmen von laufender Rechnungslegung** zu Gunsten nächster Angehöriger der vertretenen Person und von Vereinen und Möglichkeit zur gerichtlichen Befreiung von Rechnungslegung im Einzelfall (**§ 259 Abs. 2 ABGB neu, § 135 Abs. 1 und 2 AußStrG neu**).

Überwachung der Vermögensverwaltung durch nächste Angehörige nur bei unbeweglichen Sachen oder 15.000 € übersteigendem Vermögen oder Jahreseinkünften (**§ 133 Abs. 2 AußStrG neu**).

Kontosperre weiterhin möglich und zulässig (**§ 133 Abs 4 AußStrG**)

Aufbewahrungspflicht

§ 259 Abs. 3 ABGB neu, betrifft gew ErwV und Vorsorgebev, müssen **Vollmachtsurkunden** sowie die nach **§ 140h NO neu** erforderlichen **ärztlichen Zeugnisse** (insb. darüber, dass erwachsene Person zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheit nicht mehr in der Lage ist) jedenfalls bis zur Beendigung ihrer Vertretung aufbewahren und dem Gericht übermitteln.

XII. Übergangsregime

Am 1.7.2018 in erster Instanz anhängige Bestellungsverfahren

Werden (**§ 207m Abs. 3 AußStrG neu**) nach den **neuen Bestimmungen fortgesetzt** (insb keine ErwV für alle Angelegenheiten, Eignung des ErwV, 15er-Grenze, Auswahl des ger ErwV nach Kaskade des **§ 274 ABGB neu**).

Verfahrensrechtlich zwingend Erstanhörung und Bestellung eines Rechtsbeistands im Verfahren, **fakultativ** - sofern nicht beantragt - Clearing, Bestellung eines SV, mündliche Verhandlung. Nahe Angehörige nicht beizuziehen (**§ 127 AußStrG neu** noch nicht anwendbar).

Sinngemäß anwendbar auf anhängige Verfahren auf Änderung (Erweiterung oder Beschränkung), Umbestellung (neu Übertragung) oder Beendigung einer SW.

Am 1.7.2018 im Rechtsmittelstadium anhängige Verfahren

Bei Fehlen von Entscheidungsgrundlagen dem ErstG zu überweisen, das nach obigem Muster vorgeht. Wenn Entscheidungsgrundlagen vorliegen, Entscheidung des RM-Gericht nach neuen Bestimmungen (**§ 207m Abs. 3 AußStrG neu**).

Am 1.7.2018 bestehende SW

SW werden (**§ 1503 Abs. 9 Z 10 ABGB neu**) zu ger ErwV. Auf solche übergeleitete SW sind grundsätzlich die **neuen materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen** anzuwenden, ausgenommen §§ 274 und 275 ABGB neu über die Auswahl – Gegen Ausnahme Erneuerungsverfahren.

Übergeleitete SW sind nicht in das ÖZVV einzutragen.

Bis 30.6.2019 für alle übergeleiteten SW **gesetzlicher Genehmigungsvorbehalt**, fällt mit 1.7.2019 automatisch weg, wenn nicht bis 30.6.2019 vollstreckbar ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet wird (**§ 1503 Abs. 9 Z 12 ABGB neu**).

Bis 31.12.2023 ist für alle übergeleiteten SW von Amts wegen (nur von Amts wegen, nicht auf Antrag) ein Erneuerungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls übergeleitete SW **automatisch enden** (**§ 1503 Abs. 9 Z 14 ABGB neu**).

Auf alle übergeleiteten SW sind die neuen Bestimmungen über die gerichtliche Kontrolle und die Entschädigung anzuwenden.